OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700258/7/ER

Datum:
Linz, 6. Dezember 2017

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Mag. M S, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 9. März 2017, GZ: VStV/916301931121/2016, wegen Übertretungen nach dem Oö. Polizeistrafgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. November 2017

zu Recht:

I. Hinsichtlich Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der erste Satz des Spruchs um die Wortfolge „, der bereits im Stiegenhaus zu hören war“ ergänzt wird.

Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses stattgegeben, das Straferkenntnis diesbezüglich aufgehoben und das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20,-- Euro hinsichtlich Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers nicht zulässig; für die belangte Behörde ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 9. März 2017, VStV/916301931121/2016, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen nach dem Oö. Polizeistrafgesetz – Oö.PolStG wie folgt:
„1. Sie haben am 28.12.2016 um 02:32 Uhr in L, V.straße 14/4 ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie in ihrer Wohnung durch laute Musik und lautes Reden störenden Lärm erzeugten. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und ist für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten. Der Lärm hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und hat Ihr Verhalten jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.

2. Sie haben am 28.12.2016 um 02:34 Uhr in Linz, V.straße 14/4 den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie während der Amtshandlung zu den Beamten folgenden Satz sagten: „Sie gehen mir auch schon auf den Sack“. Ihr Verhalten hat in der Öffentlichkeit einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte dargestellt.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 3 Abs 1 u. 3 OÖ.PolStG LGBl. Nr. 36, i.d.g.F.
2. § 1 Abs 1 OÖ.PolStG LGBl. Nr. 36, i.d.g.F.“

Hinsichtlich des ersten Tatvorwurfs wurde über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 100,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 2 Stunden) und hinsichtlich des zweiten Tatvorwurfs eine Geldstrafe in Höhe von 80,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 16 Stunden) verhängt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Tatvorwürfe aufgrund der dienstlichen Wahrnehmung und der anschließenden Anzeige der einschreitenden Polizeibeamten vom 28.12.2016 sowie aufgrund des behördlichen Ermittlungsverfahrens erwiesen sei. Der Meldungsleger habe bereits im Stiegenhaus Lärm aus der Wohnung des Bf vernommen, der Bf sei wegen derselben Übertretung bereits eine Stunde vorher abgemahnt worden. Die anstandsverletzenden Worte seien ohne Zweifel an den Meldungsleger gerichtet gewesen. Es bestünden für die belangte Behörde keine Gründe, an der Richtigkeit des angezeigten Sachverhalts zu zweifeln. Strafmildernd wertete die belangte Behörde die bisherige Unbescholtenheit des Bf, bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem monatlichen Einkommen von 850,-- netto, mangelndem Vermögen und mangelnden Sorgepflichten aus.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der dieser die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Erteilung einer bloßen Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafe und jedenfalls die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragte.

Begründend führte der Bf zu Spruchpunkt 1 im Wesentlichen aus, dass er in der Nacht von 27. auf 28. Dezember 2016 mit etwa acht Personen seinen Geburtstag gefeiert habe. Bei dieser Feier sei viel geredet und Musik gehört worden. Die Musik sei in angemessener Zimmerlautstärke gespielt worden, auch die Gespräche seien bei normaler Lautstärke geführt worden. Da die Wände zwischen den einzelnen Wohnungen sehr dünn seien, seien die Wände des Wohnzimmers der Wohnung des Bf, in dem auch die Feier stattgefunden habe, mit Schalldämmung ausgekleidet worden, um etwaige störende Lärmentwicklungen hintanzuhalten. Schon aus technischer Sicht sei es nicht möglich, die beschriebene Lärmbelästigung zu verursachen. Der Bf beantragte die Einholung eines lärmtechnischen Sachverständigengutachtens.
Hinsichtlich Spruchpunkt 2 führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er die vorgeworfene Äußerung nicht zu den einschreitenden Polizeibeamten, sondern einen Nachbarn betreffend getätigt habe. Ferner sei nicht festgestellt worden, ob die Äußerung in der Öffentlichkeit gefallen ist. Ergänzend machte der Bf Verfahrensfehler hinsichtlich der Sachverhaltsermittlung geltend und verwies darauf, dass die belangte Behörde nicht darauf eingegangen sei, dass es sich bei den vorgeworfenen Delikten um Erfolgsdelikte handelt. Zudem sei der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht ausreichend konkretisiert.

I.3. Mit Schreiben vom 21. April 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. November 2017, bei der die einschreitenden Polizeibeamten zeugenschaftlich einvernommen wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

In der Nacht von 27. auf 28. Dezember 2016 feierte der Bf mit etwa acht Personen seinen Geburtstag in seiner Wohnung in der V.straße 14 in L. Um 01:25 Uhr trafen zwei Polizeibeamte der PI Lenaupark an der ggst Adresse ein, da sie von Nachbarn des Bf aufgrund des aus seiner Wohnung dringenden Lärms verständigt wurden. Bereits im Stiegenhaus war der Lärm in Form von Musik und Stimmen hörbar. Ein Gast des Bf öffnete die Wohnungstür, der Bf, der bereits betrunken war, kam dazu und wurde von den Polizisten aufgrund der Lärmerregung abgemahnt.
Um 2:30 Uhr wurden die Polizeibeamten aufgrund weiterer Lärmbelästigung erneut an die ggst Adresse gerufen. Wieder war der Lärm bereits im Stiegenhaus zu hören. Auch vor der verschlossenen Wohnungstüre des Bf war der Lärm zu hören. Nachdem der – noch stärker angetrunkene – Bf den Polizisten die Türe geöffnet hat, wurde ihm mitgeteilt, dass nunmehr eine Anzeige wegen Lärmbelästigung erfolgen würde. Der Bf erklärte, dass auch schon Nachbarn hier gewesen seien, diese würden ihm schon „auf den Sack“ gehen. Beim

Verabschieden äußerte sich der Bf wie folgt: „Sie gehen mir auch schon auf den Sack!“ Daraufhin kündigte einer der einschreitenden Beamten eine Anzeige wegen Anstandsverletzung an. Es kann nicht festgestellt werden, ob der Bf diese Äußerung zu einem der beiden Polizeibeamten oder zu beiden getätigt hat. Auch kann nicht festgestellt werden, ob diese Äußerung noch von anderen Personen wahrgenommen wurde.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den übereinstimmenden und glaubhaften Aussagen der zeugenschaftlich einvernommenen Polizeibeamten, dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

II.1. Beide Polizisten konnten detailgetreu die beiden Amtshandlungen in der verfahrensgegenständlichen Nacht schildern und auch auf gezielte Nachfrage Angaben zur Lärmerregung machen. Die bloße Behauptung des Bf, dass die angezeigte Lärmerregung aufgrund der in seiner Wohnung eingebauten Schalldämmung nicht möglich sei, vermag die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen nicht zu erschüttern. Beide Polizisten gaben an, bei beiden Amtshandlungen den Lärm, den sie eindeutig der Wohnung des Bf zuordneten, bereits im Stiegenhaus vernommen zu haben. Der Bf gab an, dass es nicht möglich sei, eines der Geräte, über die er verfügt, so laut aufzudrehen, dass Lärm aus seiner Wohnung dringe. Er beantragte daher die Einholung eines Sachverständigengutachtens. Der Bf bestritt aber nicht, dass in seiner Wohnung anlässlich der Geburtstagsfeier Musik gehört und geredet wurde. Vielmehr ist nachvollziehbar, dass anlässlich einer derartigen Feier, bei der acht Personen anwesend waren und bei der Alkohol konsumiert wurde, zu fortgeschrittener Stunde ein gewisser Geräuschpegel herrscht. Aufgrund der eindeutigen und äußerst glaubhaft wiedergegebenen Wahrnehmungen der Polizisten betreffend den aus der Wohnung des Bf dringenden Lärm und der aufgrund dessen erfolgten Anrufe von Nachbarn des Bf bei der Polizei steht für das Landesverwaltungsgericht OÖ fest, dass zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt Lärm aus der Wohnung des Bf drang, der bereits im Stiegenhaus zu vernehmen war. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens war nicht erforderlich, da aufgrund der glaubwürdigen und übereinstimmenden Aussagen der einschreitenden Polizeibeamten der entscheidungsrelevante Sachverhalt festgestellt werden konnte. Die bloße Behauptung des Bf, aufgrund der eingebauten Schalldämmung sei eine derartige Lärmerregung nicht möglich, erweist sich angesichts der Wahrnehmungen der einschreitenden Polizisten als völlig unsubstantiiert. Zwar behauptete der Bf, immer darauf zu achten, dass sich Gäste im Wohnzimmer bei geschlossener Türe aufhalten, gleichzeitig gab er aber an, zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt derartig alkoholisiert gewesen zu sein, dass er daran nur mehr „fraktale Erinnerungen“ habe. Angesichts der übereinstimmenden und glaubwürdig wiedergegebenen Wahrnehmungen der Polizeibeamten steht fest, dass zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt Lärm aus der Wohnung drang. Der Antrag des Bf auf

Einholung eines akustischen Sachverständigengutachtens mit der Begründung, dass es unmöglich sei, aufgrund der eingebauten Schalldämmung bei geschlossener Wohnzimmertür den in Frage stehenden Lärm überhaupt zu erregen, ist abzuweisen, da im ggst Fall aufgrund des Ermittlungsverfahrens festgestellt werden konnte, dass zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt aus der Wohnung jedenfalls Lärm drang. Ob unter bestimmten Bedingungen durch die eingebaute Schalldämmung Lärm vermieden werden kann, ist für das gegenständliche Verfahren nicht von Relevanz.

II.2. Dass der Bf gegenüber den einschreitenden Polizisten „Sie gehen mir auch schon auf den Sack!“ äußerte, ergibt sich aus den glaubwürdigen Schilderungen der zeugenschaftlich einvernommenen Polizeibeamten. Das Vorbringen des Bf, er habe diese Äußerung bloß auf einen Nachbarn bezogen, erweist sich angesichts seiner Angaben, betreffend die ggst Amtshandlung aufgrund seiner Alkoholisierung nur mehr „fraktale Erinnerungen“ zu haben, als Schutzbehauptung. Zudem führte jener Polizist, der in Folge die Anzeige erstattete, glaubwürdig aus, dass der Bf zuerst einen Nachbarn mit diesen Worten bedacht und dann, nachdem er seinen Unmut über die folgende Anzeige wegen Lärmerregung äußerte, auch gegenüber den einschreitenden Beamten „Sie gehen mit auch schon auf den Sack!“ geäußert habe. Es konnte aber nicht festgestellt werden, ob der Bf diese Äußerung in Anwesenheit anderer Personen getätigt hat und ob er damit einen der beiden einschreitenden Beamten oder beide gemeint hat. Beide einvernommenen Beamten hatten keine Erinnerungen mehr daran, ob Dritte bei dieser Äußerung anwesend waren, auch konnten sie nicht mehr eindeutig zuordnen, wen der Bf mit der Äußerung bedacht hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 1 Abs 1 Oö.PolStG, LGBl.Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 90/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt.

Gemäß Abs 2 par.cit ist als Anstandsverletzung im Sinne des Abs 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 3 Abs 1 Oö.PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt.

Unter störendem Lärm sind gemäß Abs 2 par.cit. alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

Störender Lärm ist gemäß Abs 3 par.cit. dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

Gemäß § 10 Abs 1 lit. a Oö.PolStG sind Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs 2 und § 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

III.2.1.1. Aufgrund des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass in der Wohnung des Bf in der Nacht von 27. auf 28. Dezember 2017 eine Geburtstagsfeier stattfand, an der rund acht Personen teilnahmen. Anlässlich dieser Feier drang um 02:32 Uhr Lärm aus der Wohnung des Bf, der bereits im Stiegenhaus zu hören war. Da sich Nachbarn des Bf durch die Lärmerregung gestört fühlten und deshalb zweimal die Polizei verständigten und die durch den Bf verursachten Schalleinwirkungen bereits im Stiegenhaus hörbar waren, ist davon auszugehen, dass der Lärm jedenfalls störend war. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestands ist jedoch die Erregung störenden Lärms in ungebührlicher Weise erforderlich.
Wie der Bf selbst in seiner Beschwerde zitierte, erregt eine Person in ungebührlicher Art und Weise störenden Lärm, wenn sie sich so verhält, dass sie Schalleinwirkungen verursacht, die nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden können und die bei sozialüblichem Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben hätten vermieden werden müssen (*Rangger*, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, 211).

Auch wenn der Lärm, der durch die Geburtstagsfeier verursacht wurde, unter Tags ggf als sozialüblich angesehen werden könnte, ist angesichts der vorgeworfenen Tatzeit jedenfalls von einer Lärmerregung während der Nachtruhe auszugehen. Der festgestellte störende Lärm ist angesichts der vorgeworfenen Tatzeit jedenfalls als sozialinadäquat und damit als ungebührlich zu qualifizieren. Der objektive Tatbestand des § 3 Abs 1 Oö.PolStG ist daher erfüllt.

III.2.2. Da es sich bei der Übertretung des § 3 Abs 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt (*Rangger*, Oberösterreichisches Landespolizeirecht – Praxiskommentar, 205 mwN), ist § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann.

Bei einem Erfolgsdelikt hat die Behörde dem Bf das Verschulden vielmehr nachzuweisen (VwGH 26.9.1990, 89/10/0224), auch wenn wie hier gemäß § 5 Abs 1 erster Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

Festzuhalten ist, dass dem Bf zumindest seit dem ersten Einschreiten der Polizeibeamten etwa eine Stunde vor der vorgeworfenen Tatzeit bekannt gewesen sein musste, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte, zumal er beim ersten Einschreiten der Beamten bereits abgemahnt wurde. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass er offenbar davon ausging, dass die in seiner Wohnung angebrachte Schalldämmung Lärmbeeinträchtigungen entgegenwirken würde. Spätestens seit dem ersten Einschreiten der Polizeibeamten hätte ihm die Tatbestandsmäßigkeit seines Verhaltens bekannt gewesen sein müssen. Es ist daher auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.2.3. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Es sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die nicht einmal ein Drittel des gesetzlichen Strafrahmens erreicht. Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.900,-- Euro und hat weder Schulden noch Sorgepflichten. Angesichts der Uhrzeit, zu der die Lärmerregung stattgefunden hat und der offenkundigen fehlenden Einsicht des Bf, der trotz der festgestellten Lärmbelästigung immer noch darauf beharrte, dass eine solche aufgrund der angebrachten Schalldämmung gar nicht möglich sei, ist davon auszugehen, dass die verhängte Strafe insbesondere aus spezialpräventiven Gründen erforderlich ist, den Bf in Zukunft von derartigen Verstößen abzuhalten.
Ein gänzliches Absehen von der Strafe oder die Erteilung einer Ermahnung kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten ist.

III.2.4. Zum Spruch:
Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl jüngst: VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0048) ist eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzenden Verwaltungsvorschrift iSd § 44a Z 2 VStG zu

beziehen. In seinem Erkenntnis vom 5. September 2013, 2013/09/0065 führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass ein Straferkenntnis in seiner Gesamtheit – also auch unter Berücksichtigung der Begründung – als Verfolgungshandlung zu werten ist.

Zu den Anforderungen an den Tatvorwurf führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19. Dezember 2005, 2001/03/0162, unter Hinweis auf das Erkenntnis vom 10. Dezember 2001, 2000/10/0024, aus, dass der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG (betreffend den Inhalt des Spruches eines Straferkenntnisses) dann entsprochen sei, wenn im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen wird, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten (Bestraften) rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Das an die Tatumschreibung zu stellende Erfordernis werde daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen ein verschiedenes, weil an den oben wiedergegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein.

Vorweg ist anzumerken, dass im ggst Fall aufgrund des vorgeworfenen Tatzeitpunkts noch keine Verfolgungsverjährung iSd § 31 Abs 1 VStG eingetreten und der Spruch daher jedenfalls einer Konkretisierung zugänglich ist. Darüber hinaus ergibt sich in Zusammenschau des Spruchs mit der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses, dass dem Bf vorgeworfen wurde, ungebührlicherweise störenden Lärm durch laute Musik und lautes Reden verursacht zu haben, der bereits im Stiegenhaus zu hören war. Auch wenn der Vorwurf, dass der Lärm bereits im Stiegenhaus hörbar war, bloß in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses enthalten ist, ist er dennoch Bestandteil einer rechtzeitigen Verfolgungshandlung. Der Einwand, dass hinsichtlich des eingetretenen Erfolgs bloß der Gesetzestext wiedergegeben wurde und der Bf daher den objektiven Tatbestand nicht erfüllt habe, geht ins Leere, zumal aufgrund der rechtzeitigen Verfolgungshandlung in Form des Straferkenntnisses in seiner Gesamtheit das Landesverwaltungsgericht OÖ den Spruch um das wesentliche Tatbestandsmerkmal der Hörbarkeit im Stiegenhaus zu ergänzen hatte (vgl VwGH v 5.9.2013, 2013/09/0065).
Sowohl in der Beschwerde als auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung brachte der Bf konkrete Einwände betreffend den Tatvorwurf vor. Dem Bf war sowohl der Tatvorwurf als auch der konkrete Tatort klar. Im Straferkenntnis sind in seiner Gesamtheit sowohl Tatzeit als auch Tatort als auch der Tatvorwurf so eindeutig konkretisiert, dass der Bf rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Die Einwände hinsichtlich des Spruchs führen den Bf daher nicht zum Erfolg.

III.3.1. In Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf vorgeworfen, den öffentlichen Anstand verletzt zu haben, da er gegenüber den einschreitenden Beamten „Sie gehen mit auch schon auf den Sack!“ geäußert habe.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstands durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Für die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 1 Abs 1 Oö.PolStG ist darüber hinaus erforderlich, dass die festgestellte Anstandsverletzung in der Öffentlichkeit stattgefunden hat. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 30.9.1985, 85/10/0120) ist die Öffentlichkeit bei einer Anstandsverletzung zu bejahen, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde (sog "Sukzessivöffentlichkeit“). Es muss daher die konkrete Möglichkeit der Kenntnisnahme über den Kreis der Beteiligten hinaus gegeben sein (vgl *Rangger*, Oberösterreichisches Polizeirecht, S 73 uHa VwSlg 9684A).

Ob im konkreten Fall die Möglichkeit bestand, dass eine andere Person als die unmittelbar Beteiligten von der Anstandsverletzung Kenntnis genommen hat, konnte mangels entsprechender Hinweise nicht festgestellt werden. Auch konnte nicht festgestellt werden, ob die Äußerung des Bf an einen der beiden einschreitenden Beamten gerichtet war – und der zweite damit die erforderliche Öffentlichkeit begründete – oder ob der Bf diese Äußerung gegenüber beiden einschreitenden Beamten getätigt hat.
Im Sinne der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs konnte somit die für die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 1 Abs 1 Oö.PolStG erforderliche Öffentlichkeit nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden.

III.3.2. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an

der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie oben dargestellt, konnte im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden, ob die vom Bf gewählten Worte von anderen Personen als den einschreitenden Polizeibeamten wahrgenommen werden konnten oder ob die Äußerung gegenüber einem der beiden Beamten oder gegenüber beiden getätigt wurde. Zumal für die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 1 Oö.PolStG die konkrete Möglichkeit der Kenntnisnahme über den Kreis der Beteiligten hinaus gegeben sein muss, sich dies jedoch weder aus der verfahrenseinleitenden Anzeige noch aus dem Ermittlungsverfahren ergibt, konnte die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden.

Es war daher Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV. Im Ergebnis war Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses mit der Maßgabe der spruchgemäßen Ergänzung zu bestätigen. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Da Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das Verfahren einzustellen war, waren dem Bf diesbezüglich weder die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch jene des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133

Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

## H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter